Kaufvertrag mit zu verrechnender Arbeitsleistung

I. Vertragsparteien

I. Verkäufer:  
Franz Picasso, Himmelreichstrasse 17, Bern

II. Käufer:  
Dr. Archibald Frankenstein, Zahnarzt, 8008 Zürich

II. Vertragsgegenstand

Der Verkäufer verkauft dem Käufer folgende Kaufsobjekte:

1. Das Gemälde «Guernica» des Pablo Picasso im Werte von CHF 2000.–
2. Das Gemälde «Mino-tauro-machal» des Pablo Picasso im Werte von CHF 2500.–
3. Der «Steinbocke» von Hans Erni im Werte von CHF 2000.–
4. Die Kaufsobjekte sind in einwandfreiem Zustand und gerahmt.

III. Kaufpreis

I. Der Kaufpreis für die erwähnten Kaufsobjekte beträgt total CHF 6500.–.

II. Der Kaufpreis wird durch Verrechnung mit erbrachten Arbeitsleistungen bezahlt.

Der Käufer erbringt dem Verkäufer zahnärztliche Arbeitsleistungen zu den Tarifen gemäss der transsilvanischen Zahnärztegesellschaft, so wie im Dezember 20xx gültig. Die Abrechnung der erbrachten Arbeitsleistungen erfolgt halbjährlich. Anrechenbare Arbeitsleistung des Käufers sind zahnärztliche Behandlungen für den Verkäufer sowie dessen Ehefrau und dessen 2 Kinder. Sollte der Kaufpreis durch Verrechnung mit erwähnten Leistungen des Käufers nicht bis zum xx.xx.20xx getilgt sein, so ist der Kaufpreis oder eine allfällige Restanz per xx.xx.20xx zur Zahlung in bar oder per elektronischer Überweisung auf das Konto \_\_\_\_\_\_\_\_ bei der Bank Stackhouse fällig.

IV. Eigentumsübergang

I. Das Eigentum an den Kaufobjekten geht bei Aushändigung durch den Verkäufer an den Käufer auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer die Kaufobjekte bis spätestens xx.xx.20xx zu übergeben.

ODER:

II. Die Gemälde bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten Eigentum des Verkäufers. Dieser behält sich vor, einen Eigentumsvorbehalt bei der zuständigen Behörde am Domizil des Käufers eintragen zu lassen. Nach der vollständigen Abzahlung des Kaufpreises durch zahnärztliche Arbeitsleistung wird der Verkäufer die an den Gemälden angebrachten Eigentumsvermerke entfernen.

V. Gewährleistung

I. Der Verkäufer gewährleistet die Echtheit und Originalität der Kaufsobjekte. Der Verkäufer garantiert dem Käufer, dass er über die Kaufobjekte frei verfügungs­berechtigt ist, und dass keinerlei Drittansprüche bezüglich der erwähnten Verkaufsobjekte bestehen.

VI. Schlussbestimmungen

Der Käufer ist jederzeit berechtigt, eine ausstehende Kaufpreisforderung bar zu begleichen.

I. Der Käufer ist verpflichtet, ab Besitz der Kaufobjekte im Werte des Kaufpreises eine entsprechende Diebstahlsversicherung abzuschliessen. Diese Pflicht gegenüber dem Verkäufer gilt so lange der Kaufpreis noch nicht abbezahlt ist.

II. Ausschliesslicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |